



GebäudeKlima
Schweiz



Merkblatt Pikettdienst

Basis bildet das Schweizer Arbeitsgesetz (ArG) sowie das [SECO Merkblatt zum Pikettdienst](#)

Grundsätze:

- Das ArG dient dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und der Sicherheit. Ein besonderes Augenmerk gilt **Allein**-Arbeitsplätzen.
- Es ist im Wesentlichen Führungsaufgabe (Kontrollfunktion) dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer das ArG einhalten.
- Das ArG thematisiert die «Zeit», nicht das «Geld».
- Das ArG steht vor dem GAV.
- Keine systematischen Fehlleistungen! Ausnahmen müssen minutiös dokumentiert werden!
- Es muss eine Pikettbewilligung SECO eingeholt – die Bestimmungen darin müssen eingehalten werden. Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung / Präzisierung zur Bewilligung.



1. Interpretation Grundsatz Einsatzplanung des Pikettdienstes: Höchstens 7 Tage (aufeinanderfolgend oder einzeln) während 4 Wochen.

1.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 14 Abs. 2

1.2 Frage

Wie ist die Regelung im Grundsatz zu verstehen, d.h. wie wird der «letzte Pikettdienst» interpretiert?
Wie wird die kurzfristige und freiwillige Übernahme von Piketteinsätzen wegen Ausfall eines Kollegen bewertet?

Wunsch: Kann die Pikettbewilligung so gestaltet werden, dass ein Mitarbeiter maximal 13 Wochen oder 91 Tage pro Jahr Pikett haben darf?

1.3 SECO

«Letzter» Pikettdienst ist der 7. geleistete Pikett-Bereitschaftstag innerhalb von 4 Wochen. Als Ausnahmen werden ausschliesslich plötzliche und unvorhergesehene Situationen (Bsp. Krankheit, Unfall; keinesfalls Einladungen an eine Hochzeit o.ä.) akzeptiert; sie müssen in der Zeiterfassung klar dokumentiert/ausgewiesen werden.

Der Wunsch des Betriebs nach Flexibilisierung (max. 13 Wo oder 91 Tage/Jahr) wird durch das SECO aufgenommen, wird aber in absehbarer Zeit nicht anwendbar sein, weil es eine Revision des Artikels braucht.

2. Bewertung von rückwärtigem Pikett (Bereitschaft 2. Grades, Back-up für neue/unerfahrene Arbeitskollegen)

2.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 14 Abs. 2

2.2 Frage

Wird der rückwärtige Pikettdienst, Bereitschaft 2. Grades gleichbehandelt wie die «normalen» Pikettdienste?

2.3 SECO

Rückwärtiges Pikett wird identisch bewertet wie ordentliches Pikett, es unterliegt den gleichen Kriterien und muss genauso geplant werden.



3. Umsetzungsmöglichkeiten im Gebirgsregionen resp. für Kleingruppen von max. 5 Technikern

3.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 14 Abs. 3

ArGV 1 Art. 19 Abs. 3

3.2 Frage

Ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Piketts auf 14 Tage lediglich gemäss gesetzlicher Grundlage anwendbar? Das heisst bei ungenügenden Personalressourcen und im Durchschnitt eines Kalenderjahres <5 tatsächliche Piketteinsätze/Monat.

Wie ist die Ausnahmegewilligung für solche Gruppen zu beantragen, damit wir mit den kantonalen Ämtern nicht in Konflikt kommen (Bsp. Industrie/ Berggebiete/etc.)?

Sind die Ruhezeiten ordentlich einzuhalten?

3.3 SECO

Ausnahmen werden äusserst selten bewilligt. Sie sind mittels Gesuchs ans SECO zu stellen und müssen sehr präzise begründet werden (ausführlicher Beschrieb, Randregionen, Kleingruppen, Technologie, Dokumentation geprüfter Alternativen und Ausführung, weshalb nicht anwendbar).

Möglicherweise kann zusätzlich die Saisonalität als Argument herangezogen werden (wird von Fall zu Fall durch VG SECO entschieden).

Die Ruhezeiten sind ordentlich einzuhalten.

4. Einhaltung von Mindest-Pausen während Pikettdienst

4.1 Gesetz

ArG Art. 15

ArGV 1 Art. 18

ArGV 1 Art. 73

4.2 Frage

Müssen die vorgeschriebenen Pausen an einem Pikett-Wochenend-Tag ordentlich eingehalten werden?

Wunsch: Unsere Mitarbeiter würden es bevorzugen, wenn sie die Pausenregelung nicht zwingend einhalten müssten, da das Pikett ihre Freizeit sowieso einschränkt. Daher wären wir froh, wenn die Mitarbeiter zwar das Recht, aber nicht die Pflicht hätten, die Pausen einzuhalten.

4.3 SECO

Die Anwendung des Gesetzes gilt während eines Pikettdienstes normal. Ausgewiesen werden müssen Lage und Dauer der Hauptpausen, die Durchsetzung obliegt in erster Linie der Führung.

Es ist kein Verzicht möglich, auch das systematische Abziehen von nicht bezogenen Pausen durch ein Zeiterfassungssystem ist nicht zulässig.



5. Kompensation von Überzeit bei Überschreiten der Höchstarbeitszeit

5.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 26 Abs. 1.b

ArGV 1 Art. 26 Abs. 2

5.2 Frage

Ist Überzeit grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren (Abs. 2)?

Ist es eine zwingende Vorgabe oder sind Alternativen möglich?

5.3 SECO

Überzeit darf im Rahmen von Piketteinsätzen geleistet werden. Die Kompensationsregelung betrifft den Abbau von Überzeit im Allgemeinen, unabhängig von der Pikettthematik.

6. Ersatzruhetag

6.1 Gesetz

ArG Art. 20 Abs. 2

ArGV 1 Art. 21 Abs. 1

6.2 Frage

Wie ist diese Regelung zu verstehen? Beispiel: Ein Mitarbeiter hat am Sonntag 6 Stunden im Pikett gearbeitet. Daher ist in der Folgewoche ein Ersatzruhetag an einem ordentlichen Arbeitstag zu gewähren.

Nach unserer Leseart würde diesem Mitarbeiter am Ersatzruhetag im Umfang der täglichen Sollarbeitszeit (z.B. 8 h 12 Min.) von seinen Gleitzeitkonto abgezogen.

Korrekt?

6.3 SECO

Falsch.

Die Regelung ist grundsätzlich so anzuwenden: < 5h Sonntagsarbeit sind innert 4 Wochen zu kompensieren und transparent auszuweisen,

> 5h Sonntagsarbeit sind zwingend in der Folgewoche mittels Ersatzruhetag zu kompensieren. Dabei darf der Gleitzeitkonto nur mit den effektiven Stunden der Sonntagsarbeit belastet werden (in unserem Beispiel müsste die Differenz von 2h12 durch den Arbeitgeber gutgeschrieben/ausgeglichen werden).

Gegenüber dem Kanton ist die Einhaltung der ununterbrochenen Ruhezeit von mind. 1 x 35 h/Woche auszuweisen. Samstagsstunden werden normal dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben.



7. Anrechnung an Arbeitszeit

7.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 15 Abs. 2

7.2 Frage

Wenn der Pikettdienst nicht im Unternehmen geleistet werden muss. So sind nur die effektiven Arbeitszeiten inkl. Hin- und Rückfahrt anzurechnen. Korrekt?

7.3 SECO

Korrekt

Unterliegt man einem GAV, dann ist dieser auch relevant.

8. Wöchentliche Höchstarbeitszeit

8.1 Gesetz

ArGV 1 Art. 22

ArGV 1 Art. 26 Abs. 1

ArG Art. 12 Abs. 2

ArGV 1 Art. 22 Abs. 2

8.2 Frage

Die Servicetechniker können zwischen der betrieblichen Arbeitszeit und der Höchstarbeitszeit von 45 Stunden selbst entscheiden wie sie arbeiten. Darüber hinaus bis zu 49 Stunden braucht es die ausdrückliche Bewilligung durch die vorgesetzte Person (ausgenommen Piketteinsätze). Überzeitarbeit ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (es darf keine Überzeit geplant werden), insbesondere wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandrangs, oder zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen.

Unter den Voraussetzungen gemäss Art. 26 Abs. 1 ArGV 1 darf Überzeitarbeit auch in der Nacht und an Sonntagen sowie in Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitsdauer geleistet werden, wenn es sich um vorübergehende Arbeiten in Notfällen handelt, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden können. Bei einer 45 Stunden Woche darf die Überzeit nicht mehr als 170 Stunden pro Kalenderjahr betragen.

8.3 SECO

Weitere Vorgehensweise nach ArG

ArGV 1 Art. 22 Abs. 2.a, Mitarbeiter, auch ohne Pikettdienst, und nur bei dringenden Arbeiten, dürfen die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreiten. Folgendes ist möglich;

Verlängerung mit Ausgleich (keine Überzeit):

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden kann um 4 Stunden verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt von 4 Wochen nicht überschritten und im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftageweche gewährt wird (Art. 22 Abs. 2 ArGV 1).

oder



Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 45 Stunden kann um 2 Stunden verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt von 8 Wochen nicht überschritten und im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftagewoche gewährt wird (Art. 22 Abs. 2 ArGV 1).

Das heisst im konkreten Fall, dass man z.B.

1. Woche 49 Stunden arbeitet
2. Woche 49 Stunden arbeitet
3. Woche 41 Stunden arbeitet
4. Woche 41 Stunden arbeitet

Gibt im Durchschnitt von 4 Wochen = 45 Stunden / Woche.

oder

1. Woche 43
2. Woche 47
3. Woche 47
4. Woche 43
5. Woche 47
6. Woche 43
7. Woche 43
8. Woche 47

Gibt im Durchschnitt von 8 Wochen = 45 Stunden / Woche.

SECO: Bitte beachten Art. 22 Abs. 3 ArGV1 (Link finden Sie auf unserer Homepage: Pikettdienst)

Der Arbeitgeber ordnet an und nicht der Arbeitnehmer fragt nach, ob er darf.